

Hinweise

zum Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates

Ein Flaggenzertifikat kann aufgrund des Flaggenrechtsgesetzes (FIRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) erteilt werden. Es wird spätestens nach Ablauf von 8 Jahren seit der Ausstellung ungültig. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich (Gebühr 25,00 EUR.)

Ein Flaggenzertifikat kann nur für Seeschiffe, deren Länge – gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens (Rumpflänge) – 15,00 Meter nicht überschreitet, beantragt werden.

Dem „Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikats“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. a) **Personalausweis** (oder Reisepaß) des/der Eigentümer/s im **Original** oder **amtlich beglaubigte** Kopien (ggf. genügt Meldebestätigung der Heimatbehörde **mit Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit**).
- b) Wenn eine Firma Eigentümer des Schiffes ist: Amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Handelsregistrauszugs bzw. des Gesellschaftervertrages. Für alle in dem entsprechenden Papier genannten Personen ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Personalpapiere, s. 1. a)) zu führen.
- c) Von Eigentümer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deutschen Eigentümern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, sind zusätzliche Voraussetzungen – über die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) auf Anfrage Auskunft erteilt – zu erfüllen.
2. a) **Kaufvertrag** für das Schiff im **Original** oder **amtlich beglaubigte** Kopie.
(Bei mehreren Eignern Eignergemeinschaftsvertrag im Original oder amtlich beglaubigte Kopie mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (s. 1. a)).
- b) Bestätigung der vollständigen Bezahlung des Schiffes im **Original** oder **amtlich beglaubigte** Kopie, oder aber Quittungen, Bankbelege im Original (ausnahmsweise: Vorlage einer amtlich beglaubigten eidesstattlichen Versicherung, daß uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht).
- c) Für im Eigenbau gefertigte Schiffe sind Rechnungen (**Originale** oder **amtlich beglaubigte** Kopien) der wesentlichen Baumaterialien und eine **amtlich beglaubigte** eidesstattliche Versicherung, daß uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht, vorzulegen.
- d) Fall das Schiff über eine Bank oder eine Leasing-Gesellschaft finanziert wurde, ist eine Einverständniserklärung der Bank bzw. Leasing-Gesellschaft darüber beizufügen, dass der Antragsteller als Eigner in das Flaggenzertifikat eingetragen werden kann.
3. **Nachweis technischer Schiffsdaten**
 - Prospekt (Kopie)
 - oder Bauzeichnung (Kopie)
 - oder Bootsbrief des Herstellers
 - Im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht, Bootstyp, Bauwerft mit Herstellerort/-land, Baujahr.
4. **2 Original-Fotos des Schiffes**
Nähere Angaben s. Rückseite.
5. **Kennzeichen** (nur auf deutschen Binnenschifffahrtsstraßen erforderlich)
Wird für das amtliche Kennzeichen die Nummer des Flaggenzertifikates gewünscht, so sind im Antrag bei Abschnitt II Nr. 4 „Amtl. Kennzeichen“ nur die Buchstaben „FZ“ einzutragen.
6. **Gebühren**
Die Gebühren in Höhe von 40 EUR sind durch Vorkasse mit einem Verrechnungsscheck zu entrichten oder zu überweisen an: Bundeskasse Kiel zu Gunsten Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Landeszentralbank Kiel (BLZ 210 000 00), Kto. Nr. 210 010 30.
Bei Antragsrücknahme reduziert sich die Gebühr auf 10 EUR gem. §15 (2) VwKostG vom 23. 6. 1970).
Für die richtige Verbuchung der Einzahlung ist nachstehender Überweisungsvermerk erforderlich: „BSH-Flaggenzertifikat“.

Wenn vorhanden:

7. Einfache Kopie der 1. Seite der **Funkgenehmigungsurkunde**.
9. Einfache Kopie eines bereits von anderer Stelle erteilten **amtlichen Kennzeichens** (falls dieses weiter benutzt werden soll).

Als „amtlich“ gilt eine Beglaubigung nur, wenn sie von einem **dienstsiegelführenden Beamten** (z. B. der Meldestelle) bzw. einem Notariat bescheinigt wird. Stempelabdrucke und Unterschriften von Sparkassenangestellten, Vereinsvorsitzenden usw. werden nicht anerkannt.

2 Original-Fotos Ihres Schiffes

- einmal das Schiff in ganzer Länge von der Seite
- und so, daß der Schiffsname und der Heimathafen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen am Schiff erkennbar sind.

Nach § 9 FIRG ist die Anbringung des Heimathafens am Heck und des Schiffsnamens für die Ausstellung des Flaggenzertifikates gesetzlich vorgeschrieben.

Heimathafen ist jeder **Ort** der an einem schiffbaren Gewässer liegt. Der Heimathafen muß ausgeschrieben am Heck angebracht sein.

Das amtliche Kennzeichen ist weder Ersatz für den Heimathafen noch für den Schiffsnamen.

Beispiele:



Foto mit Schiffsname „NAUTICA“



Foto mit Schiffsname „NAUTICA“ und Heimathafen „BERLIN“